



Das Präsidium des Finanzgerichts Münster

Geschäftsverteilungsplan

des

Finanzgerichts Münster

für das Jahr

2018

- aufgrund der Beschlüsse vom 11.12.2017 sowie vom 27.02.2018 und
23.04.2018 -

Inhaltsverzeichnis¹

Teil A: Besetzung und sachliche Zuständigkeit der Senate	3
I. Allgemeines	3
II. Weitere sachliche Zuständigkeiten	22
1. Güterichter	22
2. Richter nach § 158 FGO	22
Teil B: Bezirks- und Spezialzuständigkeit	23
I. Bezirkszuständigkeit	23
II. Spezialzuständigkeit	24
III. Auffangzuständigkeit	24
IV. Weitere Regelungen	25
1. Veränderungen nach Klageerhebung	25
2. Nebenentscheidungen, nachfolgende Zuständigkeit	25
3. Zuständigkeitskonkurrenz	25
4. Zuständigkeitsbestimmung	27
5. Anwendungsbereich	28
I. Vertretung der Berufsrichter	29
1. Vertretung der Senatsvorsitzenden	29
2. Vertretung bei Beschlussunfähigkeit	30
3. Vertretung bei Verhinderung des Einzelrichters	30
4. Ausnahmen von den Vertretungsregelungen	31
II. Ehrenamtliche Richter	31
1. Mitwirkung nach Senatslisten	31
2. Zuständigkeit für die Ladung	31
3. Form der Ladung	31
4. Folgen der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters	32
5. Heranziehung nach Verhinderung oder Sitzungsaufhebung	32
6. Heranziehung nach Unterbrechung einer mündlichen Verhandlung	32

¹ Soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Teil A: Besetzung und sachliche Zuständigkeit der Senate

I. Allgemeines

1. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Wolsztynski
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	Dr. Peters (Vertr. d. Vors.)
	R'inaFG	von Dobbeler
	RaFG	Taube

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Borken, soweit die Verfahren ab dem 01.01.2016 und bis zum 30.06.2017 eingegangen sind,
2. Hagen, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2013 und vor dem 01.01.2016 eingegangen sind,
3. Hamm, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 und nach dem 31.12.2015 eingegangen sind bzw. eingehen sowie die Verfahren betreffend Kindergeld und Kosten,
4. Recklinghausen,
5. Steinfurt,
6. Warburg.

2. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Banke
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	Kruse (0,5) (Vertr. d. Vors.) ¹
	R'inaFG	Dr. Mai

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Borken, soweit die Verfahren nach dem 30.06.2017 eingehen,
2. Bottrop,
3. Dortmund-Unna, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2016 und nach dem 31.12.2016 eingegangen sind bzw. eingehen², soweit die Verfahren nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2018 eingegangen sind und Kindergeld betreffen und soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2016 eingegangen sind und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben A – L beginnt¹,
4. Lüdenscheid.

¹ Änderung ab dem 01.06.2018

² Änderung ab dem 01.04.2018

3. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsR'inaFG	Beidenhauser
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	Stahl-Sura (Vertr. d. Vors.)
	RaFG	Dr. Frantzmann

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Olpe,
2. Schwelm, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2016 und nach dem 30.06.2017 eingegangen sind bzw. eingehen und soweit die Verfahren Kindergeld betreffen.

Spezialzuständigkeit für:

1. Erbschaft- und Schenkungsteuer,
2. Vermögensteuer,
3. Feststellungen nach dem Bewertungsgesetz; Feststellungen des Einheitswertes des Betriebsvermögens jedoch nur, wenn besondere Fragen des Bewertungsrechts zu entscheiden sind,
4. Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften,
5. Grundsteuer,
6. Umlage der Landwirtschaftskammer,
7. Bodenschätzung.

4. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Lutter ¹
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Dr. Böwing- Schmalenbrock (Vertr. d. Vors.) ²
	RaFG	Dr. Bleschick ²
	RaFG	Prof. Dr. Krumm (Richter im 2. Hauptamt)

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Bielefeld-Innenstadt, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2016 eingegangen sind²
2. Bochum-Mitte, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014² und vor dem 01.01.2017 eingegangen sind,
3. Borken, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2016 eingegangen sind,
4. Gütersloh, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2016 eingegangen sind,
5. Iserlohn,
6. Lübbecke, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2018 eingegangen sind,
7. Siegen.

Spezialzuständigkeit für:

1. Kirchensteuer,
2. Rechtshilfe.

¹ Änderung ab dem 01.05.2018, wobei die Tätigkeit im 6. Senat Vorrang hat.

² Änderung ab dem 01.06.2018

5. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Kossack
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	Dr. Kulmsee (Vertr. d. Vors.)
	RaFG	Dr. Wackerbeck
	Richter	Dr. Wiesch ¹

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Arnsberg,
2. Herford.

Spezialzuständigkeit für:

Umsatzsteuer

mit Ausnahme von

- Schätzungssachen, bei denen keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind,
- Haftungssachen, bei denen der Steueranspruch unstreitig ist oder es sich um eine Schätzungssache der zuvor bezeichneten Art handelt, es sei denn, es handelt sich um Haftung gem. § 25d UStG und § 55 UStDV,
- Umsatzsteuersachen, die in die Spezialzuständigkeit des 9., 10. oder 13. Senats fallen,

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Altena	Arnsberg	Beckum	Bielefeld-Außenstadt ²
Bielefeld-Innenstadt ³	Bochum-Mitte	Bochum-Süd	Borken
Bottrop	Dortmund-Hörde	Dortmund-Ost	Dortmund-Unna
Dortmund-West	Hagen	Hamm	Hattingen
Herford	Ibbenbüren	Iserlohn	Lemgo ²
Lübbecke ³	Lüdenscheid	Lüdinghausen ⁴	Meschede

¹ Änderung ab dem 03.05.2018

² soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2018 eingegangen sind

³ soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2018 eingegangen sind

⁴ soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 eingegangen sind bzw. eingehen

Münster-Außenstadt	Olpe	Paderborn ²	Recklinghausen
Schwelm	Siegen	Steinfurt	Warendorf
Witten			

6. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Lutter ¹
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	Nebelin (Vertr. d. Vors.)
	R'inaFG	Teutenberg

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter²:

1. Bünde, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2018 eingegangen sind,
2. Gütersloh, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 sowie nach dem 31.12.2015 eingegangen sind bzw. eingehen,
3. Herne,
4. Höxter,
5. Lüdinghausen, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2013 eingegangen sind, mit Ausnahme der Verfahren betreffend Kindergeld,
6. Münster-Außenstadt.

Spezialzuständigkeit für:

Kraftfahrzeugsteuer

¹ Änderung ab dem 01.03.2018

² Die als Spezialzuständigkeit zugewiesenen Verfahren nach Maßgabe von Ziff. 1. bis 4. der den 6. Senat betreffenden Geschäftsverteilung für das Jahr 2016 vom 07.12.2015 bleibt für Verfahrenseingänge vor dem 01.01.2017 bestehen.

7. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VizePdFG	Markert
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Dr. Kister (Vertr. d. Vors.)
	Richter	Dr. Dominik

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Altena,
2. Lemgo,
3. Paderborn,
4. Schwelm, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.07.2017 eingegangen sind, mit Ausnahme der Verfahren betreffend Kindergeld,
5. Wiedenbrück.

Spezialzuständigkeit für:

1. Verfahren nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO,
2. Verfahren nach §§ 20 Abs. 2, 21 FGO.

8. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsR'inaFG	Dr. Bahlau
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	Dr. Thiede (Vertr. d. Vors.)
	Richter	Dr. Haversath ¹

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Dortmund-Unna, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 eingegangen sind¹ und soweit die Verfahren nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2018 eingegangen sind, mit Ausnahme der Verfahren betreffend Kindergeld²,
2. Hagen, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2014 und nach dem 31.12.2015 eingegangen sind bzw. eingehen,
2. Münster-Innenstadt, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 eingegangen sind bzw. eingehen,
3. Warendorf.

Spezialzuständigkeit für:

1. Grunderwerbsteuer einschließlich Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 22 GrEStG),
2. Entschädigung von Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen (§ 107 AO) sowie die gerichtliche Festsetzung der Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

¹ Änderung ab dem 01.04.2018

² Änderung ab dem 01.06.2018

9. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsR'inaFG	Dr. Rengers
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Dr. Oellerich (Vertr. d. Vors.)
	RaFG	Linkermann

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Bielefeld-Innenstadt, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2016 eingegangen sind bzw. eingehen,
2. Lippstadt,
3. Lübbecke, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 eingegangen sind und nach dem 31.12.2017 eingehen,
4. Lüdinghausen, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2012 eingegangen sind,
5. Minden, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 eingegangen sind.

Spezialzuständigkeit für:

- a) Körperschaftsteuer,
- b) Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer,
- c) Verfahren von Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG, die nicht als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten, wegen
 - aa) Gewerbesteuer,
 - bb) Umsatzsteuer, wenn keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind,
 - cc) Einheitsbewertung des Betriebsvermögens, wenn keine besonderen Fragen des Bewertungsrechts zu entscheiden sind,
- d) Verfahren, in denen eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft Organträger ist und in denen auch besondere Fragen des Körperschaftsteuerrechts zu entscheiden sind,
- e) Haftungssachen betreffend Abgaben, die in die Spezialzuständigkeit des Senats fallen, falls die Haftung sich auch auf einen streitigen Körperschaftsteueranspruch bezieht,
- f) Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO,

g) Kapitalverkehrsteuern (Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer) einschließlich Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 7 KVStDV),

h) Kapitalertragsteuer und Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen¹,

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Arnsberg	Beckum	Bielefeld-Innenstadt ²	Bochum-Süd ³
Detmold ³	Gütersloh ⁴	Herford	Lippstadt
Lübbecke	Lüdenscheid	Lüdinghausen	Marl ⁵
Münster-Innenstadt	Münster-Außenstadt	Recklinghausen	Schwelm

¹ soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 eingehen.

² soweit die Verfahren nach dem 31.12.2016 eingegangen sind bzw. eingehen.

³ soweit die Verfahren vor dem 01.01.2013 eingegangen sind.

⁴ soweit die Verfahren vor dem 01.01.2016 eingegangen sind bzw. nach dem 31.12.2017 eingehen.

⁵ soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 eingegangen sind bzw. nach dem 31.12.2017 eingehen.

10. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Niewerth
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Schmeing (Vertr. d. Vors.)
	R'inaFG	Vasel
	RaFG	Dr. Stalbold

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Coesfeld, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2016 und nach dem 30.06.2017 eingegangen sind bzw. eingehen und soweit die Verfahren Kindergeld betreffen,
2. Dortmund-Ost,
3. Münster-Innenstadt, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 eingegangen sind,
4. Witten.

Spezialzuständigkeit für:

1. a) Körperschaftsteuer,
b) Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer,
c) Verfahren von Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG, die nicht als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten, wegen
aa) Gewerbesteuer,
bb) Umsatzsteuer, wenn keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind,
cc) Einheitsbewertung des Betriebsvermögens, wenn keine besonderen Fragen des Bewertungsrechts zu entscheiden sind,
d) Verfahren, in denen eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft Organträger ist und in denen auch besondere Fragen des Körperschaftsteuerrechts zu entscheiden sind,
e) Haftungssachen betreffend Abgaben, die in die Spezialzuständigkeit des Senats fallen, falls die Haftung sich auch auf einen streitigen Körperschaftsteueranspruch bezieht,
f) Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO,

g) Kapitalverkehrsteuern (Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer) einschließlich Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 7 KVStDV),

h) Kapitalertragsteuer und Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen¹,

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Ahaus ²	Borken ³	Bottrop	Bünde
Coesfeld	Dortmund-Ost	Dortmund-Unna	Hagen
Hamm	Herne	Ibbenbüren	Siegen
Soest	Steinfurt ⁴	Wiedenbrück	Witten

2. Auffangzuständigkeit für Sachen, die weder in die Spezial- noch in die Bezirkszuständigkeit eines Senats fallen.

¹ Die als Spezialzuständigkeit zugewiesenen Verfahren nach Maßgabe von Ziff. 3. der den 10. Senat betreffenden Geschäftsverteilung für das Jahr 2017 vom 07.12.2016 bleibt für Verfahrenseingänge vor dem 01.01.2018 bestehen.

² soweit die Verfahren vor dem 01.01.2017 eingegangen sind.

³ soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 eingehen.

⁴ soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 eingegangen sind und nach dem 31.12.2017 eingehen.

11. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Wintergalen
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Brosda ¹
		(Vertr. d. Vors.)
	RaFG	Hermes

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Ahaus, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 eingegangen sind,
2. Bielefeld-Außenstadt,
3. Coesfeld, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.07.2017 eingegangen sind, mit Ausnahme der Verfahren betreffend Kindergeld,
4. Marl,
5. Minden, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 eingegangen sind bzw. eingehen.

¹ Änderung ab dem 01.07.2018

12. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Nordholt
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Dr. Coenen (Vertr. d. Vors.)
	R'inaFG	Dr. Haimerl ¹

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Beckum, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 und nach dem 31.12.2015 eingegangen sind bzw. eingehen,
2. Brilon,
3. Bünde, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2016 eingegangen sind und nach dem 31.12.2017 eingehen,
4. Dortmund-West,
5. Ibbenbüren,
6. Meschede.

¹ Änderung ab dem 01.07.2018

13. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Werning ¹
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Dr. Schmitz-Herscheidt (Vertr. d. Vors.)
	R'inaFG	Beckmann

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Ahaus, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 eingegangen sind bzw. eingehen,
2. Bochum-Süd,
3. Detmold,
4. Hamm, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2016 eingegangen sind, mit Ausnahme der Verfahren betreffend Kindergeld und Kosten,
5. Hattingen.

Spezialzuständigkeit für:

- a) Körperschaftsteuer,
- b) Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer,
- c) Verfahren von Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG, die nicht als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten, wegen
 - aa) Gewerbesteuer,
 - bb) Umsatzsteuer, wenn keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind,
 - cc) Einheitsbewertung des Betriebsvermögens, wenn keine besonderen Fragen des Bewertungsrechts zu entscheiden sind,
- d) Verfahren, in denen eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft Organträger ist und in denen auch besondere Fragen des Körperschaftsteuerrechts zu entscheiden sind,
- e) Haftungssachen betreffend Abgaben, die in die Spezialzuständigkeit des Senats fallen, falls die Haftung sich auch auf einen streitigen Körperschaftsteueranspruch bezieht,

¹ Änderung ab dem 01.03.2018

- f) Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO,
 g) Kapitalverkehrsteuern (Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer) einschließlich Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 7 KVStDV),
 h) Kapitalertragsteuer und Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen¹,

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Ahaus ²	Altena	Bielefeld-Innenstadt ³	Bielefeld-Außenstadt
Bochum-Mitte	Bochum-Süd ⁴	Borchen ⁵	Brilon
Detmold ⁴	Dortmund-Hörde	Dortmund-West	Gelsenkirchen
Gütersloh ⁶	Hattingen	Höxter	Iserlohn
Lemgo	Marl ⁷	Meschede	Minden
Olpe	Paderborn	Steinfurt ⁵	Warburg
Warendorf			

¹ soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 eingehen.

² soweit die Verfahren nach dem 31.12.2016 eingegangen sind bzw. eingehen.

³ soweit die Verfahren vor dem 01.01.2017 eingegangen sind.

⁴ soweit die Verfahren nach dem 31.12.2012 eingegangen sind bzw. eingehen.

⁵ soweit die Verfahren vor dem 01.01.2018 eingegangen sind.

⁶ soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2018 eingegangen sind.

⁷ soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2018 eingegangen sind.

14. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Sandbaumhüter
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Musolff
		(Vertr. d. Vors.)
	RaFG	Brettschneider ¹

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter²:

1. Beckum, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2016 eingegangen sind,
2. Bielefeld-Innenstadt, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 und nach dem 31.12.2015 eingegangen sind bzw. eingehen¹,
3. Bochum-Mitte, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015¹ und nach dem 31.12.2016 eingegangen sind bzw. eingehen,
4. Dortmund-Hörde,
5. Dortmund-Unna, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2016 eingegangen sind und der Name des Rechtsbehelfsführers nicht mit den Buchstaben A – L beginnt¹,
6. Soest.

¹ Änderung ab dem 01.06.2016

² Die als Spezialzuständigkeit zugewiesenen Verfahren nach Maßgabe von Ziff. 1. bis 4. der den 14. Senat betreffenden Geschäftsverteilung für das Jahr 2016 vom 07.12.2015 bleibt für Verfahrenseingänge vor dem 01.01.2017 bestehen.

15. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsR'inaFG	Büchter-Hole ¹
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	Kaufhold (Vertr. d. Vors.) ²
	RaFG	Dr. Kessens

Zuständigkeit für den Bezirk des Festsetzungsfinanzamts:

Gelsenkirchen

Spezialzuständigkeit für:

Umsatzsteuer

mit Ausnahme von

- Schätzungssachen, bei denen keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind,
- Haftungssachen, bei denen der Steueranspruch unstreitig ist oder es sich um eine Schätzungssache der zuvor bezeichneten Art handelt, es sei denn, es handelt sich um Haftung gem. § 25d UStG und § 55 UStDV,
- Umsatzsteuersachen, die in die Spezialzuständigkeit des 9., 10. oder 13. Senats fallen,

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Ahaus	Bielefeld-Außenstadt ³	Bielefeld-Innenstadt ⁴	Brilon
Bünde	Coesfeld	Detmold	Gelsenkirchen
Gütersloh	Herne	Höxter	Lemgo ³
Lippstadt	Lübbecke ⁴	Lüdinghausen ⁵	Marl
Münster-Innenstadt	Minden	Paderborn ³	Soest
Warburg	Wiedenbrück		

¹ Änderung ab dem 01.05.2018

² Änderung ab dem 01.06.2018

³ soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 und nach dem 31.12.2017 eingegangen sind bzw. eingehen.

⁴ soweit die Verfahren vor dem 01.01.2016 und nach dem 31.12.2017 eingegangen sind bzw. eingehen.

⁵ soweit die Verfahren vor dem 01.01.2016 eingegangen sind.

II. Weitere sachliche Zuständigkeiten

1. Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 155 Satz 1 FGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Lutter¹ und Richterin am Finanzgericht Beidenhauser zugewiesen. Vorsitzender Richter am Finanzgericht Lutter¹ ist zuständig für die Verfahren der Rechtsbehelfsführer mit den Anfangsbuchstaben A-K, Richterin am Finanzgericht Beidenhauser für die Verfahren der Rechtsbehelfsführer mit den Anfangsbuchstaben L-Z. Die vorstehende Verteilung nach Buchstaben gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich Herrn Lutter¹ oder Frau Beidenhauser als Güterichter vorschlagen. Ferner ist in den Verfahren, die bei dem Senat anhängig sind, dem der Güterichter angehört, unabhängig von den vorstehenden Regelungen der jeweils andere als Güterichter zuständig. Die beiden Güterichter des Finanzgerichts Münster vertreten sich gegenseitig.

2. Richter nach § 158 FGO

Richter nach § 158 FGO (eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen nach § 94 AO oder Beeidigung eines Sachverständigen nach § 96 Abs. 7 Satz 5 AO) ist der Vorsitzende des 4. Senats. Seine Vertretung richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan dieses Senats. Sind alle auf Lebenszeit ernannten Richter des 4. Senats verhindert, wird der Vorsitzende des 4. Senats nach den Regelungen unter Teil C I. 1 b) vertreten.

¹ Änderung ab dem 01.03.2018

Teil B: Bezirks- und Spezialzuständigkeit

I. Bezirkszuständigkeit

1. In die Bezirkszuständigkeit eines Senats fallen alle Klagen, die einen ihm zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern keine Spezialzuständigkeit eingreift (Bezirkssenat).

2. Die Bezirkszuständigkeit umfasst insbesondere auch:
 - a. Verfahren aus dem Bereich des allgemeinen Abgabenrechts sowie der Vollstreckung (Sechster Teil der Abgabenordnung und §§ 151 ff. FGO). Dies gilt nicht, sofern ein Sachzusammenhang zum Arbeitsgebiet einer Spezialzuständigkeit (B. II.) betroffen ist und es sich dabei insbesondere handelt um:
 - steuerliche Nebenleistungen i.S. von § 3 AO,
 - Stundung (§ 222 AO), Erlass (§ 227 AO) und abweichende Steuerfestsetzungen nach § 163 AO,
 - Haftung (§ 191 AO), sofern zumindest auch der Steueranspruch streitig ist oder der Anspruch ausschließlich auf § 13c UStG gestützt wird,
 - Feststellung von Insolvenzforderungen nach § 251 Abs. 3 AO,
 - Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch Finanzbehörden, sofern die Grunderwerbsteuer oder Kapitalverkehrsteuern betroffen sind.

 - b. Verfahren aus dem Bereich des Familienleistungsausgleichs (§§ 62 bis 78 EStG).

3. Eine Klage betrifft - in der nachstehenden Rangfolge - einen zugeordneten Finanzamtsbezirk,
- wenn das entsprechende Festsetzungsfinanzamt die beklagte Behörde ist,
 - anderenfalls, wenn der Kläger in diesem Finanzamtsbezirk seinen Sitz¹, Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 - anderenfalls, wenn eine Behörde, die nicht Festsetzungsfinanzamt ist, Beklagte ist und in diesem Finanzamtsbezirk ihren Sitz hat.
4. Für die Bestimmung der Finanzamtsbezirke gilt § 1 Abs. 1 i.V.m. Anl. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter vom 16.12.1987 (GVBl. NW 1987 S. 450) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Spezialzuständigkeit

1. In die Spezialzuständigkeit eines Senats fallen alle Klagen, die ein ihm nach Maßgabe von Teil A. zugeordnetes Arbeitsgebiet betreffen (Spezialsenat).
2. Soweit eine Spezialzuständigkeit zwischen mehreren Spezialsenaten nach Finanzamtsbezirken aufgeteilt ist, gelten die Regelungen unter Teil B I. 3. und 4. entsprechend.

III. Auffangzuständigkeit

Greift für eine Klage weder die Bezirks- noch die Spezialzuständigkeit eines Senats ein, ist der 10. Senat zuständig (Auffangzuständigkeit).

¹ soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 eingehen.

IV. Weitere Regelungen

1. Veränderungen nach Klageerhebung

Nach Klageerhebung eintretende Veränderungen der Finanzamtsbezirke, des Sitzes oder der örtlichen oder der sachlichen Zuständigkeit der beklagten Behörde, des Wohnsitzes, der Geschäftsleitung oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers wirken sich auf die Zuständigkeit der Senate nicht aus.

2. Nebenentscheidungen, nachfolgende Zuständigkeit

- a) Die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen, insbesondere Kostensachen - einschließlich Erinnerungen -, und für Abhilfe bei Beschwerden richtet sich nach der Zuständigkeit für die Hauptsache. Ist diese bereits abgeschlossen, ist der Senat für die Nebenentscheidung zuständig, der in der Hauptsache entschieden hat.
- b) Die Zuständigkeit für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes richtet sich für die ab 01.07.2017 eingehenden Verfahren im Falle eines hierzu bereits anhängigen Hauptsacheverfahrens nach der Zuständigkeit für die Hauptsacheentscheidung.
- c) Wird eine Sache durch den Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem für Neueingänge z.Zt. des Eingangs vom Bundesfinanzhof maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan.

3. Zuständigkeitskonkurrenz

a) Zuständigkeitskonkurrenz bei einer Klage

- aa) Werden mit einer Klage *mehrere* in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Senate fallende *Klagebegehren* verfolgt, deren Beurteilung sich ausschließlich nach der *gleichen Rechtsfrage* richtet, so ist zuständig

- bei unterschiedlich hohem Streitwert der einzelnen Klagebegehren: der Senat, der für das Klagebegehren mit dem höchsten Streitwert zuständig wäre,
- bei gleich hohem Streitwert der einzelnen Klagebegehren im Konkurrenzverhältnis
 - der Bezirks- und Spezialzuständigkeit: der Bezirkssenat,
 - mehrerer Bezirkszuständigkeiten: der Bezirkssenat mit der höchsten Ordnungszahl,
 - mehrerer Spezialzuständigkeiten: der Spezialsenat mit der höchsten Ordnungszahl,
 - der Auffangzuständigkeit des 10. Senats (Teil B. III.) und einer Bezirks- oder Spezialzuständigkeit: der Bezirks- bzw. Spezialsenat.

Richtet sich die Beurteilung der Klagebegehren nicht *oder nicht ausschließlich* nach der *gleichen Rechtsfrage*, so bestimmt sich die Zuständigkeit für die einzelnen Klagebegehren getrennt nach allgemeinen Grundsätzen. Die Regelung zu Teil B. IV. 3. b) gilt sinngemäß.

- bb) Enthält eine Klage *ein Klagebegehren*, das trotz der Einheitlichkeit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Senate berührt, so gilt die für mehrere Klagebegehren bei gleich hohem Streitwert unter Teil B. IV. 3. a) aa) Satz 1 festgelegte Konkurrenzregelung entsprechend.

b) Zuständigkeitskonkurrenz bei mehreren Klagen

Ein Senat kann ein Klageverfahren, für das ein anderer Senat zuständig ist, durch Verbindung mit einem bei ihm anhängigen anderen Klageverfahren gemäß § 73 FGO zuständigkeitsbegründend an sich ziehen, wenn

- aa) die Verbindung notwendig ist nach § 73 Abs. 2 FGO, wobei sich die Rangfolge der hierzu befugten Senate nach dem Streitwert der Klagen in entsprechender Anwendung der Regelung zu Teil B. IV. 3. a) aa) Satz 1 richtet, oder
- bb) wenn es sich um Klagen mit denselben Beteiligten handelt und der andere Senat zustimmt oder
- cc) wenn alle Verfahrensbeteiligten und der andere Senat zustimmen.

Auch bei einer späteren Trennung bleibt die Zuständigkeit erhalten.

4. Zuständigkeitsbestimmung

- a) Lässt sich bei Klageeingang der zuständige Senat noch nicht bestimmen, dann obliegen dem Bezirkssenat, wenn mehrere Bezirkssenate in Betracht kommen, dem Bezirkssenat mit der höchsten Ordnungszahl, wenn ausschließlich mehrere Spezialsenate in Betracht kommen, dem Spezialsenat mit der höchsten Ordnungszahl die zur Klärung der Zuständigkeit erforderlichen Maßnahmen.
- b) Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Senaten über die Zuständigkeit, entscheidet das Präsidium.

5. Anwendungsbereich

Die Regelungen zu Teil B. gelten entsprechend

- a) für Verfahren, die keine Klagen sind, insbesondere für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes,

- b) für die Zuständigkeit des Einzelrichters, dem der Rechtsstreit zur Entscheidung nach § 6 Abs. 1 FGO übertragen ist, und des Vorsitzenden bzw. Berichterstatters, der nach § 79a FGO an Stelle des Senats entscheidet.

Teil C: Ergänzende Regelungen

I. Vertretung der Berufsrichter

1. Vertretung der Senatsvorsitzenden

a) Senatsinterne Vertretung

Die Vertretung der Vorsitzenden erfolgt durch das unter Teil A. I. für den jeweiligen Senat benannte Mitglied des Spruchkörpers. Ist auch dieses verhindert, erfolgt die Vertretung durch das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter durch das lebensälteste Mitglied des Spruchkörpers.

b) Senatsübergreifende Vertretung

Ist die Vertretung eines Vorsitzenden durch ein Mitglied seines Senats nicht möglich, so geht sie auf den Vorsitzenden des Senats mit der nächsthöheren Ordnungszahl über. Bei Verhinderung auch dieses Vorsitzenden richtet sich die weitere Vertretung nach § 21f Abs. 2 GVG, bevor die Vertretung auf den Vorsitzenden des nächsten Senats übergeht.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vorsitzenden des 5., 9., 10. und 15. Senats. Die Vorsitzenden des 5. und 15. Senats sowie die Vorsitzenden des 9. und 10. Senats vertreten sich gegenseitig. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden des 5. Senats durch den Vorsitzenden des 15. Senats und umgekehrt nicht möglich und kann auch eine weitere Vertretung nach § 21f Abs. 2 GVG nicht erfolgen, wird die Vertretung des Vorsitzenden des 5. Senats von dem Vorsitzenden des 6. Senats und die Vertretung des Vorsitzenden des 15. Senats von dem Vorsitzenden des 1. Senats wahrgenommen. Eine Vertretung dieser Vorsitzenden richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der Sätze 1 und 2. Ist eine Vertretung der Vorsitzenden des 9. Senats durch den Vorsitzenden des 10. Senats und umgekehrt nicht möglich und kann auch eine weitere Vertretung

nach § 21f Abs. 2 GVG nicht erfolgen, wird die Vertretung der/des Vorsitzenden des 9. Senats und des 10. Senats von dem Vorsitzenden des 11. Senats wahrgenommen. Eine Vertretung dieses Vorsitzenden richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der Sätze 1 und 2.

Der Vorsitzende des 4. Senats wird durch den Vorsitzenden des 6. Senats, die Vorsitzende des 8. Senats durch den Vorsitzenden des 11. Senats und der Vorsitzende des 14. Senats durch den Vorsitzenden des 1. Senats vertreten.

2. Vertretung bei Beschlussunfähigkeit

Bei Beschlussunfähigkeit eines Senats treten, vorbehaltlich der Regelung unter Teil C. I. 4., die beisitzenden Richter der Senate nach Maßgabe der unter Teil C. I. 1. für die Vertretung der Vorsitzenden getroffenen Regelung in folgender Reihenfolge als Vertreter ein: Zunächst vertreten die beisitzenden Richter, die nicht zum Vertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, und zwar beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder mit dem lebensjüngsten Richter. Danach vertritt der Vertreter des Vorsitzenden.

3. Vertretung bei Verhinderung des Einzelrichters

a) Senatsinterne Vertretung

Die senatsinterne Vertretung des Einzelrichters richtet sich nach den Regelungen, die der Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Senates vorsieht.

b) Senatsübergreifende Vertretung

Bei Verhinderung des Vorsitzenden als Einzelrichter richtet sich die senatsübergreifende Vertretung nach der Regelung unter Teil C. I. 1. b.). Für die senatsübergreifende Vertretung der weiteren Senatsmitglieder als Einzelrichter gilt, wenn alle Richter des Senats verhindert sind, die Regelung zu Teil C. I. 2.

4. Ausnahmen von den Vertretungsregelungen

Teilzeitbeschäftigte Richter mit einer Entlastung von mindestens 50%, abgeordnete Richter aus anderen Gerichtsbarkeiten, Richter am Finanzgericht im zweiten Hauptamt, Richter kraft Auftrags und Richter auf Probe nehmen an senatsübergreifenden Vertretungen nicht teil.

II. Ehrenamtliche Richter

1. Mitwirkung nach Senatslisten

Die ehrenamtlichen Richter wirken - innerhalb einer Wahlperiode auch über den Jahreswechsel hinaus - in der sich aus den Senatslisten ergebenden Reihenfolge mit. Maßgeblich ist der Eingang der Terminverfügung, bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfügungen die Reihenfolge der Termine. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter nach den Haupt- und Hilfslisten der Senate richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

2. Zuständigkeit für die Ladung

Zuständig für die Anordnung der Ladung der ehrenamtlichen Richter ist der Senatsvorsitzende.

3. Form der Ladung

Die Ladung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Für den Fall, dass ein ehrenamtlicher Richter keine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat oder über die mitgeteilte Adresse keine Ladungen zugestellt werden können, erfolgt die Ladung in Schriftform. Wird eine Ladung innerhalb eines Zeitraums von 10 Kalendertagen vor dem Sitzungstag erforderlich, kann auch fernmündlich geladen werden.

4. Folgen der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters ist der nächste in der Hauptliste folgende Richter zu laden.

Wird die Verhinderung erst am Tag der Sitzung oder am Vortag bekannt, so ist der nächste ehrenamtliche Richter der Hilfsliste des Senats zu laden. Sind alle ehrenamtlichen Richter einer Hilfsliste verhindert, so sind die ehrenamtlichen Richter der Hilfsliste nach Maßgabe der unter Teil C. I. 1. für die Vertretung der Vorsitzenden getroffenen Regelung in der dort bestimmten Reihenfolge heranzuziehen.

Die Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters aus der Hilfsliste hat auf dessen turnusmäßige Ladung aus der Hauptliste keinen Einfluss.

5. Heranziehung nach Verhinderung oder Sitzungsaufhebung

Ist ein für eine Sitzung geladener ehrenamtlicher Richter verhindert oder wird die Sitzung aufgehoben, ist er erst wieder heranzuziehen, wenn er erneut turnusmäßig für eine Sitzung ansteht.

6. Heranziehung nach Unterbrechung einer mündlichen Verhandlung

Wird eine mündliche Verhandlung unterbrochen, so werden zur Fortsetzung die im ersten Termin anwesenden ehrenamtlichen Richter wieder geladen; in einem solchen Fall wird die turnusmäßige Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen nicht berührt.

III. Vorrang von Aufgaben

Für den Fall zeitgleich stattfindender Sitzungen hat die Teilnahme von Präsidiumsmitgliedern an Senatssitzungen Vorrang vor ihrer Teilnahme an einer Präsidiumssitzung.

Münster, den 11.12.2017

PdFG Haferkamp

VRaFG Kossack

VRaFG Werning

VRaFG Wintergalen

RaFG Schmeing

RaFG Dr. Thiede

./.

RaFG Brosda

RaFG Dr. Oellerich

RaFG Dr. Kister